Kanton St.Gallen
**Bau- und Umweltdepartement**

**Amt für Raumentwicklung und Geoinformation**

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Gemeinderat Gaiserwald
Hauptstrasse 21
9030 Abtwil

11. Juni 2025

*Koordinierte Eröffnung mit Geschäft Nr. 25-863*
*via AWE (R. Hartmann)*

Geschäft Nr. 15-2849
**Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinien- und Anlagebaulinienplan Sanierung Wiesenbachzuflüsse**
  (Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG)

---

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

# 1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt in Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt, welches eine Zusammenführung und Offenlegung der Wiesenbachzuflüsse vorsieht. Infolge Einsprachen wurde das Wasserbauprojekt angepasst und in zwei Umsetzungsetappen aufgeteilt. Die erste Etappe beinhaltet den Gewässerabschnitt im Bereich der Bauzone (Parzelle Nr. 2487 bis Wiesenbach West). Auf die zweite Etappe, die Gewässeröffnung und Gewässerzusammenführung im Bereich der Parzelle Nr. 22 (ausserhalb der Bauzone), soll aktuell verzichtet werden.

2. Vorliegender Planerlass umfasst den Abschnitt zwischen der Gründenstrasse und dem Wiesenbach West (Hauptast). Bei den offenen Abschnitten wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, abgekürzt GSchV) gesichert. Bei den eingedolten Abschnitten wird auf die Ausscheidung eines solchen nach Art. 41a Abs.5 GSchV verzichtet und es werden die Gewässerabstände für Bauten mit Baulinien geregelt.

3. Der 'Baulinien- und Anlagebaulinienplan Sanierung Wiesenbachzuflüsse' wurde vom Gemeinderat am 3. Februar 2014 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 19. Februar bis 20. März 2014. Gegen den Baulinienplan ging eine Einsprachen ein. Diese wurde mit Schreiben vom 9. März 2015 zurückgezogen.

# 2 Erwägungen

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

## 2.1 Verfahrenskoordination / Wasserbauprojekt

1. Das Gewässerprojekt wurde 2005 öffentlich aufgelegt. Die hängigen Rechtsmittel konnten in der Zwischenzeit mit einer Projektänderung im Abschnitt ausserhalb der Bauzone erledigt werden. Die Genehmigung des angepassten Gewässerprojektes erfolgt gleichzeitig durch das Amt für Wasser und Energie.

2. Mit vorliegendem Baulinienplan wird der Gewässerraum auf Basis des Projektes von 2005 im Abschnitt Gründenstrasse bis Wiesenbach West gesichert. Der direkt anschliessende Überbauungsplan Sonnenbüel sichert den Gewässerraum im südwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 2487.

3. Die Planinhalte der beiden Sondernutzungspläne und dem Gewässerprojekt sind aufeinander abgestimmt.

## 2.2 Gewässerraum

1. Die Festlegung des Gewässerraums stützt sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung sowie das beim Erlass gültige Baugesetz (nGS 8, 134; abgekürzt BauG). Im nördlichen Teil wird ein Korridor von 14.20 bis 16.20 m für Bauten und 7.50 bis 9 m für Anlagen freigehalten. Im südlichen Teil beträgt der Gewässerraum 11 m.

2. Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite bis 2 m ist in Anwendung von Art. 41a Abs. 2 GSchV ein minimaler Gewässerraum von 11 m einzuhalten. Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums in Bezug auf die baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten angepasst werden (Art. 41a Abs. 4 Bst. b GSchV). Im eingedolten Abschnitt wird in Anwendung von Art. 41a Abs.5 GSchV auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet und der technische Zugang für den Unterhalt mit einem Korridor von 9.75 m Breite gesichert. Der Baulinienplan bzw. der vorgesehene Gewässerraum entspricht den Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung.

## 2.3 Fazit

Die vorliegende Planung wurde auf Basis des damaligen Rechts erlassen, das Bachprojekt wurde im betroffenen Abschnitt nicht angepasst. Zwar entspricht der Baulinienplan nicht mehr der aktuellen Praxis für die Festlegung von Gewässerräumen, eine Neubeurteilung des Baulinienplans würde sich jedoch im gleichen Rahmen der heutigen Baulinien bewegen. Sämtliche Rechtsmittelverfahren konnten erledigt werden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass unter Beachtung des Ermessensspielraums der Gemeinde genehmigt werden kann (Art. 3 Abs. 2 BauG).

## 3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle (raum.manufaktur.ag), die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

## 4 Verfügung

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Bau- und Umweltdepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei